

### ITALIEN: Verbot der Verwendung bestimmter Winterreifen im Sommer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Italien gilt auf vielen Straßen in der Zeit vom 15. November bis einschließlich 15. April des Folgejahres eine Winterreifenpflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger. Die Regelungen sind uneinheitlich, da die italienischen Provinzen durch Rechtsverordnung ermächtigt sind, eigenständige Regelungen für das jeweilige Gebiet zu erlassen. Eine umfassende Winterreifenpflicht gibt es zum Beispiel in Südtirol, in der **Toskana, im Aosta-Tal und in anderen Regionen** auf bestimmten, ausgeschilderten Strecken. (vgl. zur Winterreifenpflicht Mitteilung für Regionalclubs Nr. 50/2020).

#### Welche Winterreifen dürfen in den Wintermonaten verwendet werden?

Für Reifen von Kraftfahrzeugen gilt laut Auskunft des Landesamts für Kraftfahrzeuge der Provinz Bozen generell, dass das Reifenmaß mit dem in den Zulassungspapieren vorgesehenen übereinstimmen muss und sowohl der Tragfähigkeitsindex als auch der Geschwindigkeitsindex aus dem Fahrzeugschein nicht unterschritten werden dürfen.

Hiervon werden im Winter jedoch Ausnahmen insofern gemacht, als auch die Verwendung von Reifen mit niedrigerem Speed-Index zulässig ist, solange der Fahrer durch einen entsprechenden Aufkleber auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Reifen aufmerksam gemacht wird.

Das Rundschreiben des italienischen Transportministeriums (Circolare Prot. 24783\_1049 del 17/01/2014) vom 17.01.2014 nimmt Bezug auf die Winterreifenpflicht in den Wintermonaten. Darin wird klargestellt, dass diese für Winterreifen geltende **Ausnahmeregelung** betreffend den Geschwindigkeitsindex auf die Wintermonate beschränkt ist.

Konkret bedeutet dies, dass Winterreifen, welche einen niedrigeren Geschwindigkeitsindex tragen als in den Zulassungspapieren vorgesehen, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai des Folgejahres **ausnahmsweise** verwendet werden dürfen. Während des Winters gibt es daher sozusagen eine „Ermäßigung“ für den Geschwindigkeitsindex hinab bis zum Wert „Q“.

Gefordert ist auch hier, wie in Deutschland, die Anbringung eines Aufklebers mit der für den M+S-Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sichtfeld des Fahrers.

### **Dürfen Winterreifen in den Sommermonaten verwendet werden?**

Im **Umkehrschluss** bedeutet dies, wie auch explizit von offizieller italienischer Seite bestätigt wurde, dass die Verwendung der genannten Reifen im Zeitraum zwischen 16. Mai und 14. Oktober, also in den Sommermonaten, unzulässig ist. Man kann daher zwar nicht von einem generellen, wohl aber von einem partiellen **Winterreifenverbot** sprechen. Dieses gilt nicht nur für italienische, sondern auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge, so dass grundsätzlich auch deutsche Autofahrer von dieser Regelung betroffen sind.

### **Welche Reifen sind von dem Verbot umfasst?**

Folgende Reifen dürfen in den Sommermonaten nicht verwendet werden:

Winterreifen bzw. Ganzjahresreifen mit M+S-Kennzeichnung mit höherem Geschwindigkeitsindex (ab „R“), die **unter** dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragenen Speed-Index liegen.

Ausdrücklich **nicht vom Verbot betroffen** sind dagegen Winter- oder Ganzjahresreifen mit Geschwindigkeitsindex „Q“ oder darunter, die häufig bei **Wohnmobilen** oder **geländegängigen Fahrzeugen** verwendet werden, solange der in den Zulassungspapieren geforderte Geschwindigkeitsindex erreicht oder überschritten wird.

### **Fazit:**

**In den Sommermonaten darf also in Italien mit Winter- oder Ganzjahresreifen nur dann gefahren werden, wenn diese einen Geschwindigkeitsindex aufweisen, der mindestens dem in der Zulassungsbescheinigung festgesetzten Geschwindigkeitsindex entspricht.**

### **Für welche Fahrzeuge gilt das Verbot?**

Das Verbot gilt grundsätzlich für alle Kraftfahrzeuge und Anhänger. Nicht nur Pkw, sondern auch Wohnmobile, Lkw und Anhänger müssen daher ordnungsgemäß bereift sein.

Motorräder sind hingegen von der Regelung ausgenommen.

### **Wie erkenne ich den Speed-Index meines Reifens?**

Der Speed-Index gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Reifens an. Auf der Seite des Reifens befindet sich eine Ziffern-Buchstabenkombination (z.B. 205/55 R 16 91 V).

Hierbei steht der letzte Buchstabe für den Speed-Index, im angegebenen Beispiel somit „V“.

### Wie ist die Zuordnung von Geschwindigkeitssymbol (Speed-Index) und Reifenhöchstgeschwindigkeit?

Die Reifenhöchstgeschwindigkeit lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle ermitteln.

Geschwindigkeitssymbole (GSY, Speed-Index)	zul. Höchstgeschwindigkeit in [km/h]	Geschwindigkeitssymbole (GSY, Speed-Index)	zul. Höchstgeschwindigkeit in [km/h]
F	80	S	180
G	90	T	190
J	100	U	200
K	110	H	210
L	120	V	240
M	130	VR	>210
N	140	W	270
P	150	Y	300
Q	160	ZR	>240
R	170		

### Wo finde ich in meinen Zulassungspapieren den Speed-Index?

Welcher Index für das Fahrzeug freigegeben ist, geht aus den Kennbuchstaben in der Zulassungsbescheinigung I unter Ziffer 15.1 und 15.2 hervor. Im – bis 2005 ausgegebenen – „alten“ Fahrzeugschein findet sich der Kennbuchstabe unter den Ziffern 20 und 21 bzw. 22.

### Beispiele

- In den Zulassungspapieren befindet sich folgende Eintragung: **165/70 R 13 79T**. Für das Fahrzeug ist somit bei der Bereifung ein Geschwindigkeitsindex von „T“ oder höher vorgeschrieben. Im Winter dürfen hier ausnahmsweise auch Winterreifen montiert sein, die den geforderten Speed-Index unterschreiten, zum Beispiel Reifen mit Index „Q“. Da die Ausnahme jedoch nicht im Sommer gilt, dürfen diese Reifen zwischen dem 16. Mai und dem 14. Oktober nicht mehr verwendet werden.
- In den Zulassungspapieren ist die Eintragung **285/75 R16 108/106N** vermerkt. Hier müssen Winterreifen, unabhängig von der Jahreszeit, stets mindestens dem Geschwindigkeitsindex „N“ oder höher entsprechen. Auch im Sommer wäre daher beispielsweise ein Reifen mit dem Geschwindigkeitsindex „N“ oder auch „Q“ zulässig.

### **Hohe Bußen bei Nichtbeachtung**

Die Strafandrohung bei Zuwiderhandlung liegt gem. Art. 78 Abs. 3 des italienischen Straßenverkehrsgesetzes (Codice della Strada) zwischen 430 und 1.731 Euro. Zudem kann die Beschlagnahme des Fahrzeugs und eine Nachbesichtigung zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes angeordnet werden.

### **Empfehlung des ADAC**

Deutsche Urlauber, die in den Sommermonaten mit Winterreifen in Italien unterwegs sein wollen, sollten also vor Fahrtantritt den Reifenindex mit den Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) abgleichen und wenn nötig die Reifen wechseln, damit die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung für Regionalclubs Nr. 33/2015.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

**Rufnummer (089) 76 76 – 24 23**

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leiter Juristische Zentrale